

Positionspapier Arbeitsausbeutung

der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

Stand Jänner 2017 ¹

Definition und Erscheinungsformen:

Ausbeutung der Arbeitskraft ist in Österreich explizit in zwei gerichtlichen Straftatbeständen erfasst. Das Delikt *Menschenhandel* (§ 104a Strafgesetzbuch) stellt die Ausbeutung der Arbeitskraft als eine in Absatz 3 ausdrücklich genannte Ausbeutungsform unter Strafe. § 116 Fremdenpolizeigesetz sanktioniert die *Ausbeutung eines Fremden*², welcher sich in einer besonderen Abhängigkeit befindet. Zudem hat Österreich die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Zwangsarbeit ratifiziert, in der Zwangsarbeit als Arbeit definiert wird, „*die unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie [die Person] sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat*“³.

Ausbeutung der Arbeitskraft liegt laut österreichischer Judikatur vor, wenn eine Person rücksichtslos ausgenutzt wird und die Ausnutzung gegen ihre lebenswichtigen Interessen gerichtet ist. Erhält sie für die Arbeit über längere Zeit keine oder nur völlig unzureichende Bezahlung oder wurden die gesetzlich festgelegten oder zumutbaren Arbeitszeiten über einen „längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt“⁴, so wird von Ausbeutung der Arbeitskraft gesprochen. Zudem liegt Ausbeutung auch dann vor, wenn das Opfer unter sonst unzumutbaren Arbeitsbedingungen oder unter erheblicher und nachhaltiger Verletzung kollektivvertraglicher oder gesetzlicher österreichischer Mindeststandards zur Arbeit angehalten wird. Zudem ist es unerheblich, ob die Person selbständig oder unselbständig tätig war.

Fälle von Arbeitsausbeutung sind in Österreich vor allem im Haushalt, in der Pflege, im Gastgewerbe, am Bau, in der Landwirtschaft und in der Sexarbeit⁵ bekannt. Personen mit einem geringen Ausbildungsniveau, mit Verständigungsproblemen, aus ärmlichen Verhältnissen oder ohne regulären Zugang zum Arbeitsmarkt sind besonders gefährdet.⁶ Prekäre Arbeitsbedingungen und Isolation erhöhen das Risiko, ausgebeutet zu werden.⁷

In der Sexarbeit (dieser Begriff wird von einigen NGOs der Plattform abgelehnt⁸) wird die Ausbeutung zusätzlich durch die gesellschaftliche Stigmatisierung und das Fehlen von arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften erleichtert. Die Grenzen zwischen Ausbeutung der Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung sind fließend. So hält der „General Survey concerning the Forced Labour

¹ Aufbauend auf einem Entwurf von IOM, LEFÖ-IBF und MEN VIA.

² „Fremde“ bezeichnet Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Laut Alexander Tipold (WK zu § 116 FPG, Rz 5) kommen auch Unionbürger in Betracht, da sie sich trotz Aufenthaltsrechts in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden können.

³ Siehe Art 2 der ILO Konvention 29, Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930.

⁴ Hajdu/Planitzer/Probst (2014): Arbeitsausbeutung. Ein sozial-ökonomisches Problem? Frauenhandel bzw. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung von Ungarinnen und Ungarn in Österreich, S. 10.

⁵ Siehe dazu auch das Positionspapier „Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung“.

⁶ EU Agency for Fundamental Rights (2015). Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union. States' obligations and victims' rights, p. 45.

⁷ ebd., p. 49.

⁸ Als Begründung für die Ablehnung des Begriffes wird angeführt, dass Prostitution keine Arbeit wie jede andere ist. Andere NGOs wiederum betonen, dass die Anerkennung der Prostitution als Arbeit wichtige Voraussetzung dafür ist, dass den dort Tätigen Arbeitsrechte und Arbeitsschutzvorschriften zugestanden werden.

Convention“ (ILO, 2007) fest, dass Fälle von sexueller Ausbeutung in der Prostitution in aller Regel auch die Definition von Zwangsarbeit erfüllen. In solchen Fällen wird daher von den Gerichten auch Arbeitsausbeutung zu prüfen sein.

Herausforderungen:

Im Vergleich zu anderen Ausbeutungsformen ergeben sich bei Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung einige spezielle Herausforderungen bei der Identifizierung und dem Schutz von Betroffenen sowie bei der Strafverfolgung der Täter*innen:

- Das Bewusstsein bezüglich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei relevanten Akteur*innen geringer ausgeprägt als hinsichtlich anderer Ausbeutungsformen.
- Von Kontrollbehörden werden Betroffene von Arbeitsausbeutung aus dem Fokus des Steuer- und Sozialbetrugs als Mittäter*innen angesehen und daher vielfach nicht als Opfer identifiziert.
- Es braucht Wissen und Erfahrung, um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu differenzieren, da diese ineinander übergreifen und der Übergang von legitimen Beschäftigungskonditionen, über arbeitsrechtlich zu klärende **Misstände**, hin zu strafrechtlich relevanten **Sachverhalten**, fließend ist.
- Betroffene kennen meist nicht die ihnen zustehenden Ansprüche bzw. haben Angst, diese geltend zu machen.
- Arbeit in Privathaushalten (z.B. Haushaltsarbeit und Pflege) ist oft unsichtbar und somit auch dort stattfindende Arbeitsausbeutung.
- Durch die Teilung von Kompetenzen unter mehreren Kontrollbehörden entstehen Hindernisse, Ausbeutung zu erkennen und Beweismittel zu sichern:
 - o Arbeitsinspektionen sind nicht zuständig für die Kontrolle von arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Belangen, Arbeitsverträgen und korrekter Entlohnung.
 - o Der Finanzpolizei stehen Maßnahmen bzw. Befugnisse gemäß Strafprozessordnung, wie etwa die Zeug*innen- oder Beschuldigtenvernehmung oder die Durchsetzung von Beweismittelsicherung, nicht zu.
 - o Im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping kontrolliert die Finanzpolizei lediglich Unternehmen, deren Sitz nicht in Österreich liegt; ansonsten liegt die Zuständigkeit bei den Krankenkassen.

Die Kontrolle und Bestrafung von Firmen mit ausländischem Sitz gestaltet sich besonders schwierig. Teilweise sind diese rechtlich schwer fassbar und können damit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Forderungen der Plattform:

Stärkere Sensibilisierung

- Es ist notwendig, flächendeckend Wissen über Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu vermitteln.
- Institutionalisierte, bereichsübergreifende Fortbildungen für alle Behörden (z.B. Finanzpolizei, Arbeitsinspektorat) sind notwendig.

- Bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sollte die Aufmerksamkeit verstärkt Lohndumping gewidmet werden.
- Die Finanzpolizei sollte im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping auch inländische Unternehmen kontrollieren können.
- Kontrolleinrichtungen sollten potentielle Betroffene mittels mehrsprachiger Informationsblätter über die Möglichkeit von (Rechts-) Beratungen informieren.
- Muttersprachliche Beratungsangebote für (potentielle) Arbeitnehmer*innen sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Etablierte Projekte bzw. Beratungsstellen, die zu Arbeitsrechten informieren, sind weiterzuführen und grenzüberschreitende gewerkschaftliche Beratung (z.B. IGR) ist auszubauen.
- In den Herkunftsländern sollten Ausreisewillige bereits über arbeitsrechtliche Standards im Zielland informiert werden.
- Durch die Ausbildung von Peers, die Wissen in die Gruppe vermitteln, kann eine größere Zahl von Arbeitnehmer*innen erreicht werden (Mundpropaganda).
- Zusätzlich sollten Sensibilisierungsmaterialien an öffentlich leicht zugänglichen Plätzen, wie beispielsweise in Supermärkten, ausgelegt werden.
- Interessenvertretungen sollten Vorlagen für Arbeitsunterlagen und Verträge in einfacher, verständlicher Sprache erstellen, die von Unternehmen verwendet werden sollten.

Zugang zu Entschädigung bzw. Nachzahlung vorenthaltener Löhne

- Eine angemessene Kompensationszahlung für Betroffene ist auch bei Zahlungsunfähigkeit der Täter*innen zu garantieren, indem die öffentliche Hand die Vorleistung übernimmt und dann die Täter*innen in Regress nimmt.
- Zugang zu Rechtsberatung und Prozessbegleitung ist sicherzustellen.

Strafverfolgung

- Die Strafverfolgungsbehörden sollen sich im Rahmen der Ermittlungen bemühen, Sachbeweise, etwa durch Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchungen zu erlangen, damit die Aussagen von Betroffenen nicht die einzigen Beweismittel sind. Die Beweislast darf nicht alleine den Opfern obliegen.
- Für die Beurteilung, ob Arbeitsausbeutung vorliegt, ist ausschließlich das Lohnniveau in Österreich (Kollektivvertrag), nicht jenes im jeweiligen Herkunftsland, maßgeblich.
- Es ist sicherzustellen, dass Kommunikation in verschiedenen Sprachen möglich ist und Dolmetschen und Übersetzung gewährleistet wird.

Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit zwischen Kontrollbehörden (z.B. Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei, Krankenkassen und Polizei) soll verstärkt werden, um Betroffene besser identifizieren und Beweismittel sichern zu können.
- Zu diesem Zweck sind grenzüberschreitende Kooperationen auszubauen.

Privatsektor

- Die Privatwirtschaft soll angehalten werden, ihre Geschäfte und Lieferketten frei von Menschenhandel und Ausbeutung zu halten und die getroffenen Maßnahmen von unabhängigen Einrichtungen kontrollieren zu lassen. Hierzu sollen die *UN Guiding Principles for Business and Human Rights* herangezogen werden.